

Baudienststelle:

Kreis Höxter
-Der Landrat-
Abteilung Straßen
Moltkestraße 12
37671 Höxter

Baubeschreibung **und** **Technische Vertragsbedingungen**

Bezeichnung der Bauleistung:

**Radweganschluss R1 entlang K 71/ L 755
im Bereich Nieheim- Entrup**

Inhalt:

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung
2. Angaben zur Baustelle
3. Angaben zur Ausführung
4. Ausführungsunterlagen
5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
6. Nebenangebote
7. Ergänzungen

1.0 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

Art der Maßnahme

Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen den Neubau eines kombinierten Rad-/Gehweges als Anschluss zwischen dem südlich von Nieheim-Entrup verlaufenden Radweges R 1 an den Radweg entlang der L 755 zwischen Nieheim und Bredenborn im Bereich des Abzweigs Entrup auf einer Länge von rund 270 m.

Der zu erstellende Lückenschluss verläuft hinter dem Straßenentwässerungsgraben parallel zur Kreisstraße 71 sowie zur Landstraße L 755 und schließt ca. 60 m westlich einer vorhandenen Bushaltestelle senkrecht an die L 755 an

- Ortslage

Stadtgebiet Nieheim, Ortsteil Entrup.

1.1 AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN

1.1.1 RADWEGBAU

Art und Umfang (Querschnitte, Zusammenstellung der Hauptleistungen)

Der Radweg erhält i. d. R. folgenden Querschnitt:

Bankette:	0,50 m
Bit. Radwegbreite:	2,70 m
Bankette:	0,50 m
Radwegquerschnitt:	3,70 m

Die im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Arbeiten enthalten folgende Hauptleistungen:

ca.	250	m ³	Oberboden abtragen
ca.	220	m ³	Boden lösen, entsorgen
ca.	250	m ³	Untergrundverbesserung (nach Erfordernis)
ca.	270	m	Drainage herstellen
ca.	450	to	Frostschuttschicht herstellen
ca.	250	to	Asphalttragschicht herstellen
ca.	65	to	Asphaltdeckschicht herstellen
ca.	15	m	Beton-Rohr liefern und als Feldzufahrt herstellen
ca..	3	Stck	Schutteinrichtung, AEK Primus liefern und herstellen
ca.	540	m	Markierung, Leitlinie, Heißplastik herstellen

Entwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser wird seitlich über die Bankette ungebunden in den nebenliegenden Straßenseitengraben abgeleitet.

Gewässer, Baustelleneinrichtung, anschließendes Gelände

Vom AN sind bei der Baustelleneinrichtung und Baudurchführung folgende Hinweise zu beachten:

- a) Die sorgfältige Entwässerung der Baustelle und das Abführen des Niederschlagwassers in jeder Bauphase ist Sache des AN. Dabei ist auf das Vorhandensein von Längs- und Quergefälle des jeweiligen Arbeitsplanums zu achten. Beim täglichen Arbeitsende bzw. dem Einsetzen von Regen ist das Planum abzuwalzen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass alle erforderlichen Aufwendungen zur sogenannten "behelfsmäßigen Wasserführung" während der Herstellung der einzelnen Oberbauschichten und auch der Schutz der mit Oberboden abgedeckten Dammböschungen, Seitenstreifen und Mulden in den Einheitspreisen enthalten sind.
- b) Entwässerung des anschließenden Geländes:
Die durch die Baumaßnahme ggf. beeinträchtigte Oberflächenentwässerung des anschließenden Geländes ist im Einvernehmen mit den betreffenden Interessenten und den zuständigen Behörden durch geeignete Maßnahmen aufrechtzuerhalten, sodass eine einwandfreie Abführung des anfallenden Tagwassers im Bereich der Baustelle gewährleistet ist. Diese Leistungen gehören zu den Nebenleistungen und werden nicht gesondert berechnet.
- c) Die Lagerung von wassergefährdenden Materialien (Kraftstoffe, Öle, Fette, Isoliermassen usw.) ist durch bauliche Maßnahmen so einzurichten, dass keine Verunreinigungen des Untergrundes erfolgen.
- d) Auf die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe – VAws – vom 31. Juli 1981, abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatt NW, Seite 490, wird hingewiesen.
- e) Die Flächen von Eigenverbrauchstankstellen, Werkstätten, Wasch- und Einstellplätzen sind mit undurchlässigen Bodenbelägen zu versehen und über Ölabscheider zu entwässern.
- f) Die eingesetzten Baumaschinen und -Geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverluste zu sichern.
- g) Abortanlagen und Abfallgruben dürfen im Gelände nicht angelegt werden. Bei der Aufstellung von Wasch- und Toilettenanlagen muss gewährleistet sein, dass die Beseitigung der Abwässer und Fäkalien hygienisch und einwandfrei erfolgt (geschlossene Fäkalienkübel). Es sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass keinerlei Verunreinigungen des Untergrundes durch Waschwasser und Fäkalien eintreten können.
- h) Es sind umweltfreundliche und mineralölfreie Schalöle bei Betonarbeiten zu verwenden.
- i) Sollte es trotzdem zu Verunreinigungen des Untergrundes bzw. des Dammschüttmaterials kommen, ist dieser Boden aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Den Angaben des AG ist Folge zu leisten. Die sich daraus ergebenden Kosten trägt der AN.

Oberbau (Bauklasse, Bauweise RStO)

Der Oberbau des Radweges wird wie folgt hergestellt (siehe auch Regelprofil):

- Radweg:	2,0	cm	Deckschicht AC 5 DL (50 kg/m ²)
	8,0	cm	Tragschicht AC 22 TL (185 kg/m ²)
	30,0	cm	Frostschuttschicht aus gebrochenem Naturstein 0/45
<u>40,0</u>		<u>cm</u>	<u>Gesamtaufbau</u>

Bei nicht tragfähigem Baugrund erfolgt eine Untergrundstabilisierung mittels Bodenaustausch in ca. 20 cm Dicke nach Anweisung der Bauüberwachung.

1.1.2 BRÜCKENBAU

- entfällt -

1.1.3 LANDSCHAFTSBAU

Oberbodenarbeiten

Der Oberboden aus den Abtragsstrecken (Oberboden aus Ackerflächen, Böschungen, Gräben und sonstigen Seitenbereichen) ist entspr. der LV-Positionen abzutragen und in messbaren Mieten locker aufzusetzen. Bei Streitigkeiten über die Dicke der anstehenden Oberbodenschichten entscheidet der AG über die abzutragenden Schichtstärken. Die Mieten sind vor schädlichen Witterungseinflüssen durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Wildgräser sind vor der Samenbildung abzumähen. Entsprechend dem Baufortschritt sind die für die Andeckung vorgesehenen Flächen gemäß den in den LV-Positionen angegebenen Dicken anzudecken. Der überschüssige Oberboden ist fachgerecht zu entsorgen. Flächen für die Zwischenlagerung der Oberbodenmieten sind vom AN anzupachten und in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Einsaatarbeiten

Die vom AG angegebenen Flächen sind unmittelbar nach der Oberbodenandeckung durch Raseneinsaat gemäß der entsprechenden LV-Position zu begrünen.

1.1.4 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Die Leistungen zur Umsetzung der Baustellenverordnung sind vom Auftragnehmer schriftlich an einen gem. RAB 30 qualifizierten Dritten zu vergeben. Vor Auftragserteilung ist die Zustimmung des Kreises Höxter einzuholen.

Vorankündigung

Zur Erstellung der Vorankündigung hat der AN dem SiGe- Koordinator folgende Angaben so rechtzeitig zu übergeben, dass dieser die Vorankündigung 14 Tage vor dem geplanten Baubeginn an die zuständige Aufsichtsbehörde schicken kann:

- Voraussichtliche Höchstzahl der gleichzeitig auf der Baustelle Beschäftigten
- Voraussichtliche Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte
- Bereits ausgewählte Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte
- Mitteilung über die Bauleitung
- Voraussichtlicher Beginn und Ende der Arbeiten

Die Vorankündigung hat 14 Tage vor Baubeginn bei der Aufsichtsbehörde vorzuliegen. Ein Baubeginn ohne Vorankündigung ist nicht zulässig.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen

Der SiGe-Plan ist auf den Bauzeitenplan abzustimmen. Der SiGe-Plan ist auf einem Plan zusammenzufassen. Die Bestimmungen der im SiGe-Plan genannten Unfallverhütungsvorschriften sind als Anlage zum SiGe-Plan beizufügen. Der SiGe-Plan ist dem Auftraggeber in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Unterlage nach §3 Abs. 2 Nr.3 Baustellenverordnung erstellen (Art und Umfang)

Siehe Erläuterungen in Ziffer 4.3 der Baubeschreibung.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen (Art und Umfang)

Siehe Erläuterungen in Ziffer 4.3 der Baubeschreibung.

1.2 AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN

Vorhandene Bäume und Bepflanzung innerhalb der neuen Radwegtrasse wurden seitens des AG entfernt. Die Wurzeln und Stubben sind im Boden verblieben und sind erforderlichenfalls vom AN im Zuge der Bauarbeiten zu roden und zu entsorgen (siehe entsprechende Positionen des LV's).

Vermessungsunterlagen für die Baudurchführung

Dem AN werden vom AG für die Bauausführung folgende Unterlagen übergeben:

- vorhandene Höhenfestpunkte in Papierform in der näheren Umgebung

Die genaue Absteckung der Radwegtrassierung in Lage und Höhe hat durch den AN in Abstimmung mit dem AG vor Ort zu erfolgen. U. a. ist für diese Leistung im Leistungsverzeichnis eine gesonderte OZ ausgewiesen.

Die Höhenlage des Radweges erfolgt in der Regel auf Höhe des Urgeländes.

Die Sicherung dieser Punkte während der Bauausführung obliegt dem AN.

Alle weiteren Messungen und Absteckungen, die für den Radwegebau (wie z. B. Bogenkleinpunkte, Seitenstreifen, Anschlüsse etc.) erforderlich werden, sind Sache des AN.

Vom AG während der Bauausführung vorgenommene Messungen dienen lediglich der Nachprüfung. Die vertraglichen Pflichten des AN werden dadurch nicht berührt.

Kampfmittelbeseitigung

Werden während der Bauarbeiten im Baubereich Kampfmittel gefunden, so sind die Arbeiten an der Fundstelle sofort einzustellen, die Fundstelle ist abzusperren und die Bauüberwachung zu benachrichtigen.

1.3 AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN

- entfällt -

1.4 GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN

Die Abstimmung mit allen betroffenen Versorgungsträgern über die Lieferung bzw. Um- und Verlegung, Montage von Leitungen und Ausführung von Schutzmaßnahmen ist Sache des Auftragnehmers (siehe hierzu auch Ziffer 3.2 dieser Baubeschreibung).

2.0 ANGABEN ZUR BAUSTELLE

2.1 LAGE DER BAUSTELLE

Strassen- bzw. Baukilometer, Stationierung

Die Baustelle liegt an der Landstraße L 755 zwischen Nieheim und Marienmünster-Bredenborn, südlich der Ortschaft Entrup. Die Maßnahme beginnt bei Bau-km 0+000 an der L 755 verläuft parallel zur L 755 bzw. K 71 und endet an dem Radweg R 1 südlich von Entrup bei Bau-km 0+270.

2.2 VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE

Die Baustelle ist über die Kreisstraße 71 bzw. die Landstraße L 755 erreichbar.

2.3 ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN

Zur Baustelle

Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Sache des Auftragnehmers, ebenso wie die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt / Lagerplätze etc. benutzten Straßen und Wege.

Eine örtliche Besichtigung der Baumaßnahme mit Erkundung über die Lage, Maße, Bauart und Bauweisen wird empfohlen. Unkenntnis der Örtlichkeit berechtigt nicht zu Mehrforderungen.

2.4 ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSOR- GUNGSLEITUNGEN

Vom Auftraggeber können keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers. Die ordnungsgemäße Abwasser- und Abfallentsorgung ist in die EP's einzurechnen.

2.5 LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE

Lager- und Arbeitsplätze sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung können vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, R SBB sind zu beachten.

Lagerplätze

Der AG stellt zur Lagerung von Baustoffen, Aufstellen von Unterkünften grundsätzlich keine weiteren Lagerflächen bereit. Derartige Flächen sind vom AN auf eigene Kosten anzumieten, sofern im öffentlichen Verkehrsraum keine Flächen verfügbar sind.

Die in Anspruch genommenen Flächen sind zu entschädigen bzw. ordnungsgemäß wieder herzustellen. Auf Anforderung ist dem Auftraggeber eine vom jeweiligen Eigentümer unterschriebene Erklärung zu übergeben, indem dieser die ordnungsgemäße Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen bescheinigt.

2.6 GEWÄSSER

entfällt

2.7 BAUGRUNDVERHÄLTNISSE

Es wird auf den geotechnischen Bericht der Beratenden Ingenieure GmbH Meihorst und Partner vom 15.10.2025 verwiesen.

Vom Auftragnehmer auf eigene Veranlassung durchgeführte Analyseuntersuchungen werden grundsätzlich nicht anerkannt. Falls Unstimmigkeiten über die Einstufung nach EBV / DepV bestehen, sind durch ein nach RAP Stra anerkanntes Analyseinstitut im Beisein des AG weitere Bodenmischproben zu entnehmen und zu untersuchen. Das Analyseinstitut wird durch den AG bestimmt. Die Kosten für Probenahmen und Untersuchungen trägt der Auftragnehmer.

2.8 SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSTELLEN

Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, R SBB sind zu beachten.

Auf einen Bodenauftrag im Wurzelbereich sollte generell verzichtet werden. Bei unvermeidlichem Bodenauftrag im Wurzelbereich ist ein Mindestabstand vom Stamm einzuhalten und es sind weitergehende Maßnahmen vorzusehen.

Bei Bodenabtrag ist der Wurzelbereich auszusparen. Ist der Bodenabtrag unvermeidbar, so sind geeignete Maßnahmen vorzusehen.

2.9 SCHUTZBEREICHE UND -OBJEKTE

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

-entfällt-

Bäume und Flurgehölze

Bodenverdichtungen im Umfeld der Bäume und Flurgehölze sollten vermieden werden.

Die Verschmutzung des Wurzelbereiches, z.B. durch Öl, Teer, Zement, Salze, Säurereste und Farben ist zu vermeiden.

Auch die Beschädigung der Bäume und Flurgehölze an den oberirdischen und unterirdischen Pflanzenteilen durch Fahrzeuge oder andere mechanische Einwirkungen kann zu irreversiblen Schäden führen und ist deshalb weitestgehend zu vermeiden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Beschädigungen an den vorhandenen Bäumen, die auf unsachgemäßes Arbeiten des AN zurückzuführen sind, zu Lasten des AN durch neu anzupflanzende Bäume zu ersetzen sind.

Denkmale

Die Entdeckung von Bodendenkmälern sowie das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Vermutete Bodenfunde

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach § 16 des Denkmalschutzgesetzes NW die Entdeckung unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unveränderten Zustand zu erhalten.

2.10 ANLAGEN IM BAUBEREICH

Ver- und Entsorgungsleitungen

Sämtliche im Baufeld vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sind während der Bauarbeiten zu sichern und zu schützen. Alle Erschwernisse durch Versorgungsleitungen (z. B. Aussetzen der Bodenstabilisierung bzw. -Verbesserung im Bereich vorhandener Leitungen) sind einzukalkulieren und werden somit seitens des Kreises Höxter nicht gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten von den Versorgungsträgern hinsichtlich der Lage der Anlagen örtlich einweisen zu lassen. Die örtliche Bauüberwachung des Auftraggebers ist hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Die Sicherung der vorhandenen Leitungen obliegt dem Auftragnehmer. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise des Leistungsverzeichnisses einzurechnen. Ggfs. erforderliche Angleichungen bzw. Änderungen infolge des Radwegbaues sind rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsträgern und dem AG abzustimmen (sieh auch Ziffer 1.4 und 3.2 der Baubeschreibung).

Anlieger:

- entfällt -

2.11 ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH

STRASSENVERKEHR

- entfällt -

3.0 ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

3.1 VERKEHRSFÜHRUNG, VERKEHRSSICHERUNG

Allgemeines, Qualifikationsnachweis

Seit dem 1. Januar 2001 ist die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)" zur Auftragserteilung nachzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Fehlen eines solchen

Nachweises den Bieter von der Angebotswertung auszuschließen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis anerkannt.

Aufrechterhaltung des Verkehrs

Allgemeines

Die Arbeiten zum Radwegbau erfolgen abseits der öffentlichen Verkehrsflächen.

Für den Anschluss des Radweges an der L 755 sowie für die erforderlichen Arbeiten an den Schutzplanken erfolgt während der Arbeitszeit auf der L 755 eine halbseitige Sperrung der Straße mittel Regelplan C I/ 5.

Im Bereich der K 71 erfolgt die Absperrung zur Angleichung der Feldzufahrten jeweils mittels Regelplan C I/ 4

Die gesamte Lieferung und Aufstellung der Beschilderung und Absperrung der Baumaßnahme einschließlich Vor- und Unterhaltung, ist durch den Auftragnehmer gemäß den Positionen des Leistungsverzeichnisses (LV's) durchzuführen.

Für die Beschilderung dürfen nur Verkehrszeichen verwendet werden, die das Gütezeichen „RAL“ tragen und der Straßenverkehrsordnung entsprechen. Diese müssen randverstärkt sein. Die Absperrung und Beschilderung der Baustelle ist entsprechend den Auflagen der Verkehrsanordnung, den Beschilderungsplänen und den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) -aktuelle Fassung- auszuführen.

Für die erforderliche Wartung aller Verkehrssicherungsanlagen, insbesondere außerhalb der Arbeitszeit sowie an Sonn- u. Feiertagen ist vom AN ein verantwortlicher und jederzeit erreichbarer Ansprechpartner zu benennen.

Die Verpflichtung des Auftragnehmers gemäß dieser vertraglichen Bestimmung besteht bis zur vertragsgerechten und vollständigen Erfüllung des Bauvertrages einschl. aller Nebenarbeiten.

Bei der Ausführung von Nebenarbeiten endet die Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit vollständiger Räumung der Baustelle. Eine Unterbrechung der Bauarbeiten befreit den Auftragnehmer nicht von dieser Verpflichtung.

Die entsprechende Verkehrsanordnung zur Durchführung der Arbeiten wird dem Auftragnehmer -nach schriftlicher Aufforderung- durch den Kreis Höxter / Abteilung Straßen ausgehändigt. Diese ist mind. 12 Werktage vor Ausstellung der Verkehrsanordnung zu beantragen.

Die Beschilderung und Absicherung hat fortlaufend mit der Baumaßnahme zu erfolgen.

Anlieger

Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind - auch für die Dauer der Arbeiten - zu gewährleisten. Absprachen mit den Anliegern sind direkt vom AN zu veranlassen. Der AG ist entsprechend zu informieren.

3.2 BAUABLAUF

Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Der detaillierte Bauablauf ist und bleibt Sache des AN.

Ein entsprechender Bauablaufplan (Balkenplan) ist dem AG rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Der Bauablauf ist grundsätzlich mit der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen.

Änderungen im geplanten Bauablauf sind mit dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzustimmen und bedürfen der Genehmigung des AG.

Die Herstellung von provisorischen Anschlüssen, Rampen und Angleichungen, auch in Längsrichtung, sowie ihre Beseitigung sind Nebenleistung und werden nicht besonders vergütet.

Zusammenwirken mit anderen Unternehmen

Betroffene Versorgungsträger sind berechtigt Arbeiten zur erforderlichen Ver- bzw. Umlegung von Versorgungsleitungen ebenfalls an Dritte zu vergeben.

Hierbei können Abstimmungen zwischen dem AN und den beauftragten Dritten zur Durchführung der Arbeiten erforderlich werden. Diese sind direkt durch den AN zu veranlassen und durchzuführen. Der AG ist darüber entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Dem durch die Versorgungsträger beauftragten Dritten ist ein auskömmlich kalkuliertes Zeitfenster zur Erbringung der jeweiligen Leistung einzuräumen. Bei Streitigkeiten entscheidet der Auftraggeber.

Wird der Auftragnehmer jedoch auch mit der Durchführung von Arbeiten für Leitungsver-/umlegungen der Versorgungsträger beauftragt, so müssen diese Arbeiten ebenfalls in der festgelegten Gesamtbauzeit durchgeführt werden.

3.3 WASSERHALTUNG

Für den Anschluss der Entwässerungsleitungen an den Vorfluter ist ggfls. die erforderliche Wasserhaltung entsprechend den technischen Erfordernissen auszuführen. Falls nicht in den entsprechenden Positionen des LV's aufgeführt erfolgt hierfür keine gesonderte Vergütung und ist einzukalkulieren.

Oberflächenwasser:

Die sorgfältige Entwässerung der Baustelle und das Abführen des Niederschlagswassers in jeder Bauphase ist Sache des AN und wird nicht gesondert vergütet. Auf ein Vorhandensein eines ausreichenden Längs-und Quergefälles des jeweiligen Arbeitsplanums ist ebenfalls zu achten.

3.4 BAUBEHELFE

- entfällt -

3.5 STOFFE, BAUTEILE

3.5.1 STRASSENBAU

Siehe Ziffer 5 und 6 dieser Baubeschreibung.

3.5.2 BRÜCKENBAU

- entfällt -

3.5.3 LANDSCHAFTSBAU

Siehe Ziffer 5 und 6 dieser Baubeschreibung.

3.6 ABFÄLLE

3.6.1 ENTSORGUNG VON ÜBERSCHUSS - UND AUFBRUCHMASSEN (Abfälle)

3.6.1.1 Allgemeines

Der AN hat sämtliche anfallende Abfälle in eigener Verantwortung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zu entsorgen. Sofern es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, sind die anfallenden Stoffe wieder zu verwerten. Bei der Baudurchführung sind, soweit möglich, die Stoffe getrennt zu gewinnen, um somit Mischabfälle zu vermeiden.

3.6.1.2 Überschussmassen

Mit der Abfuhr von Überschussmassen darf vom Auftragnehmer erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass im Zuge der Baumaßnahme noch genügend Material für Auftragsbereiche gewonnen werden kann bzw. vorhanden ist. Dieses liegt in der alleinigen Verantwortung des AN.

3.6.1.3 Nachweisverfahren

Der AN hat die erforderlichen Nachweise des Abfallerzeugers und Abfallbeförderers gemäß Nachweisverordnung (NachwV) gegenüber dem AG als Nebenleistung zu erbringen. Sie sind mit den Rechnungen (auch Abschlagsrechnungen) für die erbrachten Leistungen vorzulegen.

Für nicht überwachungsbedürftige Abfälle hat der AN für jede Abfallart Nachweise zu erstellen. Diese Nachweise müssen u.a. Angaben über die Abfallart, die Menge (aufgemessen auf der Baustelle), die Art der Entsorgung, das Datum, Name und Anschrift des AN beinhalten. Für den Nachweis sind Formblätter nach dem vom Auftraggeber vorgegebenen Muster zu verwenden. Der Auftragnehmer hat die Formblätter in der erforderlichen Anzahl zu liefern.

Bei überwachungsbedürftigen Abfällen hat der AN einen vereinfachten Entsorgungsnachweis nach dem 3. Teil der NachwV zu führen, der aus der

- verantwortlichen Erklärung (VE) des Abfallerzeugers und
- der Annahmeerklärung (AE) des Abfallentsorgers besteht.

Für diesen Entsorgungsnachweis sind die Formblätter (VE) und (AE) sowie ein Deckblatt Entsorgungsnachweis (EN) nach Anlage 1 der NachwV zu verwenden.

Bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen hat der AN zusätzlich eine

- Bestätigung des Entsorgungsnachweises von der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde (Behördenbestätigung (BB)) vorzulegen. Das Formblatt (BB) ist ebenfalls nach Anlage 1 der NachwV zu verwenden. Weiterhin sind besondere Begleitscheine vom Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger zu führen (2. Teil der NachwV).

3.6.1.4 Transportgenehmigungen

Transportgenehmigungen sind erforderlich, wenn Abfälle zur Beseitigung befördert werden. Ausgenommen hiervon sind unbelasteter Erdaushub, Bauschutt oder Straßenaufbruch. Gemäß § 51 KrW-/AbfG kann bei anerkannten Entsorgungsfachbetrieben auf die Transportgenehmigung verzichtet werden. Auf Anforderung ist die Transportgenehmigung vorzulegen.

3.6.1.5 Abrechnung

Die Entsorgungskosten sind Teil des Vergütungsanspruchs und sind in die Teilleistungen einzurechnen.

3.7 WINTERBAU

-entfällt-

3.8 BEWEISSICHERUNG

Ist, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem AG seitens und auf Kosten des AN durchzuführen.

3.9 SICHERUNGSMAßNAHMEN

Zur Sicherung des Kfz-, Rad- und Fußgängerverkehrs gehört bei Durchführung sämtlicher Arbeiten auch die ordnungsgemäße Aufstellung und Unterhaltung von Gefahrenzeichen und Vorschriftzeichen gemäß Straßenverkehrsordnung. Ebenso sind sämtliche Baugruben entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften abzusichern. Dies gilt auch bei ruhenden Bauarbeiten.

3.10 BELASTUNGSANNAHMEN (BRÜCKENBAU)

- entfällt -

3.11 VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMASSVERFAHREN

Alle baubegleitenden Messungen hat der AN eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungstechnische Arbeiten gemäß ZTV-Verm und ZTV-K.

3.12 PRÜFUNGEN

Bituminöser Oberbau

Soweit bituminöses Mischgut nach Einbaudicken gemäß Leistungsverzeichnis abzurechnen ist, erfolgt das Aufmaß der Dicken anhand einer elektromagnetischen Dickenmessung gem. TP D - StB 2012.

Die Abrechnung und der Nachweis des eingebauten bituminösen Materials für Deckenerneuerung, Angleichungen, Zufahrten etc. (Tonnen-Positionen) erfolgt anhand anerkannter Lieferscheine.

Die Verfüllung der Bohrlöcher DN 150 mm -zur Bestimmung des Verdichtungsgrades, Schichtenverbund etc.- hat mit Asphalttragschicht zu erfolgen. Der Verschluss im Bereich der Deckschicht erfolgt mit Asphaltbeton 0/5 mm. Die Wandungen im Bereich der Deckschicht sind mit Bitumenemulsion vorzustreichen.

Bei Deckschichten werden (auf Anordnung des AG) die Ebenheitsmessungen mit einem Planographen durchgeführt.

Eignungsprüfungen (Straßenbau)

Nachweise für die Eignung der einzubauenden Materialien sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu erbringen.

Die Prüfzeugnisse (Straßenbau) mit den dazugehörigen Eignungsbeurteilungen für

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1) | Brechsand-Splitt-Schottergemisch 0/45 (Frostschutzmaterial) | |
| 2) | Asphalttragschicht | AC 22 T L |
| 3) | Asphaltdeckschicht | AC 5 D L |

sind rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Tage vor Einbau in 2-facher Ausfertigung dem AG vorzulegen. Die Einbaupositionen sind auf den Prüfzeugnissen anzugeben.

Proben für Kontrollprüfungen

Die Probenahmen und das versandfertige Verpacken der Proben für Kontrollprüfungen über das eingebaute bituminöse Mischgut werden vom AN durchgeführt. Schiedsuntersuchungen aufgrund angeblicher Probenahmefehler werden dadurch nicht zugelassen. Die Entnahme von Mischgutproben und Bohrkernen zur Bestimmung des Verdichtungsgrades regelt sich nach den entsprechenden OZ's des Leistungsverzeichnisses.

3.13 ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLANES (SiGe-Plan)

Siehe hierzu Erläuterungen unter Ziffer 4.3 der Baubeschreibung.

3.14 UMWELTSCHUTZ

ALLGEMEINES

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Die Verbrennung von Grünmassen ist untersagt. Die organische Masse ist erforderlichenfalls zu häckseln, zu kompostieren oder ggf. nach Weisung des Auftraggebers auf Grünflächen liegen zu lassen.

4.0 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

4.1 VOM AUFTRAGGEBER FÜR DEN BAU ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Pläne (Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne, Vermessungsunterlagen)

Radwegbau:

- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| - Übersichtskarte | |
| - Lagepläne | M 1:500 |
| - Ausbauquerschnitt | M 1: 50 |
| - Regelpläne zur Verkehrssicherung | C I / 5 und C I / 4 |

Vermessungsunterlagen:

- Angaben zu bestehenden Höhenfestpunkten

Gutachten / Untersuchungen:

- Baugrundgutachten Dr.-Ing. Meihorst und Partner vom 15.10.2025

4.2 VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN ODER ZU BESCHAFFENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Bauzeitenplan

Nach Auftragserteilung ist vom AN umgehend ein verbindlicher Bauzeitenplan (Balkenplan) mit zeitlicher Eintragung der wesentlichen Arbeiten zur Durchführung der Maßnahme vorzulegen.

In dem Bauzeitenplan werden während der Baudurchführung die IST-Leistungen den SOLL-Leistungen gegenübergestellt.

Bautagesberichte

Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und dem AG spätestens nach Ablauf einer Kalenderwoche eine Durchschrift zu übergeben bzw. unaufgefordert zu übersenden.

Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, z.B. über Wetter, Temperatur, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der auf der Baustelle eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs), bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, besondere Abnahmen, Unterbrechung der Ausführung einschl. kürzerer Unterbrechung der Arbeitszeit mit Angabe von Gründen, Unfälle, Behinderungen und sonstige Vorkommnisse.

Mengennachweise

Als Nachweis des Baustoffverbrauchs sind dem AG sämtliche Liefer- und Wiegescheine im Original auszuhändigen. Diese sind den entsprechenden Leistungspositionen des LV's zuzuordnen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan entsprechend der Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 ist vor Beginn der Arbeiten allen Beteiligten unaufgefordert vorzulegen und zu erläutern.

4.3 DEM AUFTRAGNEHMER ZU ÜBERTRAGENEN AUFTRAGGEBERAUFGABEN

4.3.1 SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZKOORDINATOR WÄHREND DER AUSFÜHRUNG DES BAUVORHABENS STELLEN

1. Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators gemäß Baustellenverordnung werden dem Auftragnehmer für die in den Verdingungsunterlagen beschriebene Baumaßnahme und ggf. für folgende gleichzeitig laufende bzw. zeitweise sich überschneidende weitere Baumaßnahmen (Baustellen) mit folgenden vertraglich vereinbarten / voraussichtlichen Ausführungszeiten übertragen:

Neubau des Radweges entlang der K 71 zwischen R 1 und L 755 in Nieheim-Entrup.

Ausführungszeitraum: siehe besondere Vertragsbedingungen.

2. Für folgende, weitere Baustellen, die sich örtlich und/oder zeitlich mit den unter 1. genannten Baustellen überschneiden, sind eigene Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zuständig bzw. vorzusehen.
3. Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sind:
 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne gemäß Vorgaben des Auftraggebers ausarbeiten lassen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 BaustellV) und aufeinander abstimmen. Prüfen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne und Kontrolle der Anpassung sowie Hinwirken auf die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne.
 - Wahrnehmen der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 BaustellenV entsprechend der "Erläuterung zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)".
 - Kontrolle der Vorankündigung(en).
 - Gegebenenfalls Hinwirken auf das Einhalten der Baustellenordnung sowie des Baustelleneinrichtungsplanes der Baustellen unter 1. zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen.
 - Berücksichtigen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderer betrieblicher Tätigkeiten oder Einflüsse auf oder in der Nähe der Baustelle.
 - Kontrolle der Absicherung der Baustellen unter 1. mit dem Ziel der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen.
 - Organisieren und Durchführen von Sicherheitsbesprechungen und –Begehungen, Auswerten der Ergebnisse und Unterrichten des Auftraggebers.
 - Abstimmungen führen mit den unter 2. angegebenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zu sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Wechselwirkungen aus örtlichen und/oder zeitlichen Überschneidungen der Baustellen unter 1. und 2.; Auswerten der Ergebnisse und Unterrichten des Auftraggebers.

Bei Bedarf:

- Anpassen und Fortschreiben der Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).
4. Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sind mit den Abnahmen der Baumaßnahmen unter 1. erfüllt.
 5. Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Auftragserteilung die Zustimmung zur Beauftragung des vorgesehenen Koordinators einzuholen. Die Qualifikationsnachweise sind beizufügen.

5.0 ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Vertragsbedingungen sind in der 3 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend. In Zweifelsfällen ist der AG zu befragen.

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Ursprungswaren aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

5.1 ANZUWENDENDE ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

ZTV E-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZTV Ew-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau
ZTV SoB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
ZTV Asphalt-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2026, Teil 1 und 2
ZTV A-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
ZTV Fug-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
ZTV LW	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege
ZTV La-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
ZTV-M	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen
ZTV-SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
ZTV Verm-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau
ZTV RDO Beton-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen bei Anwendung der RDO Beton
ZTV – ING	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (einschl. der Regelwerke gem. Teil 10, Anhang Abschnitt 1 ("Normen und sonstige Technische Regelwerke")
ZTV Pflaster-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
ZTV FRS	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeugrückhaltesysteme

5.2 Geltende Änderungen und Ergänzungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen

- entfällt -

5.3 Geltende sonstige Technische Vertragsbedingungen und vertragliche Hinweise

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 1 VOB/B sind DIN-Normen als anerkannte Regeln der Technik zu beachten

DIN EN 58/2012	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Probenahme Bitumenhaltiger Bindemittel
TL AG-StB	Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat
TL Bitumen-StB	Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen
TL VBit-StB	Technische Lieferbedingungen für gebrauchsfertige Viskositätsveränderte Bitumen
TL Sbit-StB	Technische Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis
TL BE-StB	Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen
TL Fug-StB	Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen und Technische Prüfvorschriften für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen (TP Fug-StB)
TL Gestein-StB	Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau
TL Asphalt-StB	Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen
TL SoB-StB	Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
TL G SoB-StB	Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung
TL Beton-StB	Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton
TL-M	Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien
TL - Pflaster-StB	Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
TL Geok E-StB	Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaues
TP Asphalt-StB	Technischen Prüfvorschriften für Asphalt
TP Gestein-StB	Technischen Prüfvorschriften für Gesteinskörnungen im Straßenbau
TP Griff-StB (SKM)	Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessung im Straßenbau – Teil: Seitenkraftverfahren SKM
TP Eben – Berührende Messungen	Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs-

	und Querrichtung- Teil: Berührende Messungen
TP D-StB	Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau
TP BF-StB	Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau
TP Griff-StB (SKM)	Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau Teil: Seitenkraftmessverfahren (SKM)
TP Griff-StB (SRT)	Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau Teil: Messverfahren (SRT)
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RuA-StB	Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau
RuVA-StB	Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbaumasphalt im Straßenbau mit den Erläuterungen zu den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbaumasphalt im Straßenbau
RAP Stra	Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau
REwS	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen
R SBB	Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
RUB	Richtlinien für die umleitende Beschilderung, Ausgabe 1992
HVA B-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

5.4 Zu beachtende Merkblätter:

Merkblatt über die Wiederverwertung von mineralischen Baustoffen als Recycling-Baustoffe im Straßenbau (**M RC**)

Merkblatt für die Verdichtung des Untergrundes und Unterbaues im Straßenbau

Merkblatt über die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaues (**M Geok E-StB**) Hinweise für das Fräsen von Asphaltbefestigungen und Befestigungen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen (**H FA**),

Merkblatt für die Wiederverwendung von Asphalt (**M WA**)

Merkblatt für den Baugriffiger Asphaltdeckschichten (**M BgA**)

Merkblatt für das Verdichten von Asphalt (**M VA**)

Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (**M VAS**)

Merkblatt für Asphaltdeckschichten aus Offenporigem Asphalt (**M OPA**)

Merkblatt für den Bau Kompakter Asphaltbefestigungen (**M KA**)

Merkblatt für die Verwertung von pechhaltigen Straßenausbaustoffen und von Asphaltgranulat in bitumengebundene Tragschichten durch Kaltaufbereitung in Mischanlagen (**M VB-K**)

Merkblatt für Eignungsprüfungen an Asphalt

Merkblatt für die Verwertung von Asphaltgranulat und pechhaltigen Straßenausbaustoffen in Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln

Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen Teil 1: Regelbauweise (ungebundene Ausführung) (**M FP**)

6.0 NEBENANGEBOTE

Allgemeines

Werden vom Bieter Nebenangebote vorgelegt, so muss aus den Nebenangeboten auch die Bruttoverringerung gegenüber der Bruttoendsumme des Hauptangebotes erkennbar sein. Nebenangebote können nur gewertet werden, wenn die textliche Fassung klar und eindeutig ist, sodass sie als Vertragsbestandteil gewertet werden kann.

Den Nebenangeboten sind prüffähige Massenberechnungen beizufügen!

Ausführungsfristen

Nebenangebote mit verlängerter Ausführungs- und Verkehrsbeschränkungsfrist sind nicht zugelassen.

Zusatzmassen

Bei Nebenangeboten, die eine Entnahme von Zusatzmassen aus noch nicht genehmigten Gruben oder Brüchen vorsehen, ist bei der Submission mit den Angebotsunterlagen eine Durchschrift des Antrags nach dem Abtragungsgesetz an die Genehmigungsbehörde mit vorzulegen.

Frostschuttschicht und Schottertragschicht

Nebenangebote, die für die Ausführung der Frostschuttschicht anstelle der natürlichen Mineralstoffe Material aus Rundkorn vorsehen, sind nicht zugelassen.

Nebenangebote, die anstelle des ausgeschriebenen Oberbaues eine Bauweise mit Schottertragschicht vorsehen, werden nicht berücksichtigt.

Im Nebenangebot sind etwaig anfallende Kosten für die Verkürzung anzugeben, und zwar

- Mehr- oder Minderkosten für die Leistungspositionen
- ggf. Positionen für die zusätzliche Baustelleneinrichtung und Baustellensicherung
- ggf. gesonderte Positionen für die Beleuchtung.

Mit dem Nebenangebot ist ein verbindlicher "Bauablaufplan" vorzulegen, in dem die terminlichen Einzelheiten der Baudurchführung dargestellt sind. Mit dem Nebenangebot ist eine Erläuterung zu geben, wie bei der angebotenen Bauzeitverkürzung für die wesentlichen Leistungen die Qualität gesichert wird.

Lärmschutzwände

- entfällt -

7.0 ERGÄNZUNGEN

7.1 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZVB/E-StB

7.1.1 ABNAHME (Nr. 9 DER ZVB/E-StB)

Die in der VOB/B § 12 Nr. 1 angegebene 12-Tage-Frist wird auf eine Frist von 24 Werktagen verlängert.

Sollte nach Fertigstellung der Maßnahme eine offizielle Verkehrsfreigabe durchgeführt werden, so ist unabhängig hiervon (auch nach Durchführung der Verkehrsfreigabe) eine förmliche Abnahme der Bauleistung nach VOB/B § 12 durchzuführen. Eine durchgeführte offizielle Verkehrsfreigabe gilt NICHT als Abnahme der Bauleistung gemäß VOB/B.

Für alle wesentlichen ausgeführten Arbeiten, deren Qualität bei der Schlussabnahme nicht mehr erkennbar ist, sind Zwischenabnahmen vom AN zu beantragen (vergl. VOB/B § 12, Abschn. 2b). Erst nach Überprüfung der Maßhaltigkeit und der Güte der einzelnen Leistungen dürfen die darüberliegenden Bauteile ausgeführt werden. Die Zwischenabnahmen werden Gegenstand der Teilabnahme nach VOB/B § 12 oder der Schlussabnahme.

Werden einzelne Bauteile nach der Zwischenabnahme nicht an andere Unternehmer übergeben, so obliegt dem Auftragnehmer die Schutzpflicht der ausgeführten Leistungen auch nach der durchgeführten Zwischenabnahme. Die Schutzpflicht erlischt zum Zeitpunkt der Teilabnahme nach VOB/B § 12 oder der Schlussabnahme.

7.1.2 ZAHLUNGEN (Nr. 14 DER ZVB/E-StB)

Die Kosten für allgemeine Positionen wie z. B. Baustelleneinrichtung und -räumung, Verkehrssicherungen, Sicherungsmaßnahmen (z.B. Sichern von Bäumen und Schildern), etc. werden entsprechend des prozentualen Baufortschrittes vergütet.

7.2 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV E-StB

7.2.1 zu Abschnitt 4.1 der ZTV E-StB (Lösen und Laden)

Mit der Abfuhr des Überschussbodens darf vom Auftragnehmer erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass im Zuge der Baumaßnahme noch in genügender Menge einbaufähiger Boden für die Herstellung der Auftragsstrecken gewonnen werden kann. Dieses liegt in der alleinigen Verantwortung des AN.

7.2.2 zu Abschnitt 4.3 der ZTV E-StB (Einbau und Verdichten)

Lässt sich bei Zusatzmassen des Auftragnehmers die vorgeschriebene Verdichtungsanforderung durch Verdichten allein nicht erreichen, so zählen geeignete Maßnahmen, z.B. Bodenverbesserung, Einbau stabilitätsverbessernder Materialien (Geogitter oder dgl.), Bodenaustausch, zu den Nebenleistungen.

7.2.3 zu Abschn.14.3 der ZTV E-StB (Prüfverfahren zur Ermittlung von Verdichtungskenngrößen)

Die ausreichende Verdichtung ist durch den Verdichtungsgrad D_{Pr} nachzuweisen.

Bei grobkörnigen Bodengruppen kann für den Nachweis der Verdichtung der statische Plattendruckversuch angewendet werden.

Anstelle des statischen Plattendruckversuches ist auch der dynamische Plattendruckversuch nach TP BF-StB Teil B 8.3 zugelassen. Hierbei gilt:

- Anforderung an den Verformungsmodul E_{vd} in Ergänzung zu Tab. 8: $E_{vd} \geq 1/2 E_{v2}$, sofern keine Korrelation gemäß Ziffer 7.2.14 durchzuführen ist.
- Bei Korngrößen $\geq 0/32$ mm ist ein Gerät zu verwenden, bei dem mittels verlängerter Führungsstange und/oder erhöhtem Fallgewicht eine 1,5-fache Stoßbelastung gegenüber dem Gerät nach TP BF-StB Teil B 8.3 erreicht wird. Die Lastplatte hat den TP BF-StB Teil B 8.3 zu entsprechen.

Für das v.g. mittelschwere Fallgewichtsgerät gelten die nachfolgend zugeordneten $E_{vd1,5}$ -Werte, sofern keine Korrelation gemäß Ziffer 7.2.14 durchzuführen ist.

EV 2	Evd	Evd,1,5
[MN/m ²]	[MN/m ²]	[MN/m ²]
30	20	
45	25	40
50		42
60	32	45
70	35	50
80	40	55
100	50	60
120	60	65
150	70	75
180	80	85

Anstelle eines statischen Plattendruckversuches sind drei dynamische Plattendruckversuche durchzuführen

Bei dem Einsatz von dynamischen Plattendruckgeräten für die Eigenüberwachungsprüfungen ist bei Baumaßnahmen ab 2500 m² zunächst die Korrelation mit einem statischen Plattendruckversuch im Beisein des Auftraggebers vorzunehmen. Dabei ist der Mittelwert aus vier dynamischen Einzelversuchen zu bilden, auffällige Ausreißer sind zu verwerfen.

Dynamische Plattendruckgeräte für Kontrollprüfungen werden mit demselben statischen Plattendruckversuch, wie vor genannt, im Beisein des Auftragnehmers korreliert.

Es ist möglich, dass aufgrund der durchgeführten Korrelationen zwei unterschiedliche E_{vd} - bzw. $E_{vd1,5}$ -Anforderungswerte für die Eigenüberwachung und die Kontrollprüfung festgelegt werden.

Für Baumaßnahmen unter 2500 m² gelten die tabellarisch aufgeführten E_{vd} - bzw. $E_{vd1,5}$ -Anforderungswerte.

Bei Korngrößen $\geq 0/32$ mm ist das mittelschwere Fallgewichtsgerät (1,5fache Stoßbelastung) zu verwenden.

7.3 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV Ew-StB

7.3.1 Zu Abschnitt 1.3 der ZTV Ew-StB

Abweichend von Abschnitt 4.2.2 der DIN 18 306 sind das Liefern von statischen Berechnungen für Entwässerungskanäle, -leitungen und -schächten einschließlich der Schal- und Bewehrungspläne für Sonderbauwerke, wie z. B. Regenüberläufe, Düker, Becken, sowie die Prüfung der statischen Berechnungen Nebenleistungen.

Die Prüfung der statischen Berechnung ist durch den Auftragnehmer von einem öffentlich bestellten Prüfsachverständigen vornehmen zu lassen.

7.3.2 Zu Abschnitt 1.5.12 der ZTV Ew-StB

Für Betonrohre mit größeren Wanddicken als nach DIN EN 1916 und DIN V 1201, gelten die DIN-Normen sinngemäß.

Als Güteprüfung für Steinzeugrohre nach DIN EN 295, für Beton- und Stahlbetonrohre nach DIN EN 1916 und DIN V 1201 genügt der Nachweis, dass der Hersteller Inhaber des Gütezeichens ist.

Auf Verlangen sind vom Auftragnehmer die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen und/oder die Ergebnisse der Fremdüberwachungsprüfung vorzulegen.

7.3.4 Zu Abschnitt 7.1 und 10.1 der ZTV Ew-StB

Werden vom Auftragnehmer wandverstärkte, kreisförmige Betonrohre mit Mindestwanddicken und den entsprechenden Scheiteldruckkräften als Rohrleitungen verlegt und nicht für Rohrdurchpressungen verwendet, so ist die Vorlage des geforderten statischen Nachweises nicht erforderlich, wenn die Überdeckungshöhe zwischen 1,00 m und 4,00 m beträgt, die Verkehrslast gleich oder kleiner der Verkehrsregellast SLW 60 ist, normale Auflagerbedingungen (standfester Untergrund) vorliegen und die Berechnung mit r_{sd} (Rohrsetzungsdurchbiegungszahl) $\times a$ (Ausladung) $\leq 1,0$ zulässig ist.

Die Ausführung einer Betonummantelung bedarf der besonderen Zustimmung des Auftraggebers.

7.4 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV La-StB

Sofern Förderwege in der Leistungsbeschreibung nicht angegeben sind, gehört das Fördern des Oberbodens innerhalb der Baustelle auch bei Transportweiten von mehr als 50 m zu den Nebenleistungen.

7.5 ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR MINERALSTOFFE IM STRASSENÖBERBAU

7.5.1 ZULÄSSIGE MINERALSTOFFE

Für Schichten des Straßenoberbaues sind nur natürliche Mineralstoffe zu verwenden, sofern nach den folgenden Regelungen nicht auch andere Mineralstoffe zugelassen sind.

RC-Gemische sind von der Verwendung ausgeschlossen.

Aus bautechnischen Gründen sind stets ausgeschlossen:

1. Waschberge I u. II als Mineralstoffe in Schichten des Oberbaues von Straßen und Wegen.
2. Hausmüllverbrennungssaschen I u. II als Mineralstoffe in Schichten des Oberbaues von Straßen und Wegen.
3. Hochofenstückschlacke C als Mineralstoff in Schichten des Oberbaues von Straßen und Wegen.
4. Recycling-Baustoffe I und II als Mineralstoffe in Asphaltsschichten.

7.5.2 NACHWEIS DER EIGNUNG FÜR MINERALSTOFFE

Für den Nachweis der Eignung der Mineralstoffe sind die Ergebnisse der Güteüberwachung (Prüfzeugnisse der Fremdüberwachung) nach der TL Gestein-StB heranzuziehen.

Maßgebend sind alle letztgültigen Fremdüberwachungsprüfzeugnisse, welche nach dem jeweiligen Turnus der Fremdüberwachung (1/4-, 1/2- 1- u. 2-jährige Prüfung) die Ergebnisse aller Prüfparameter belegen und folgende Angaben enthalten müssen:

1. Genaue Bezeichnung des Materials (Art der natürlichen oder künstlichen Mineralstoffe, Bezeichnung des industriellen Nebenproduktes und dessen Güteklasse)
2. Prüfungen gem. Anlage 2 der TL Gestein-StB in Verbindung mit der Ergänzungsregelung NW für wasserwirtschaftliche Merkmale.
3. Zusätzlich
 - Nachweis der Frostbeständigkeit gem. Anlage 2.1, lfd. Nr. 3 bzw. Anlage 2.4.1, lfd. Nr. 5 der TL Gestein-StB 04/ Fassung 2023 entsprechend dem dort angegebenen Turnus
 - vierteljährlicher Nachweis der Raumbeständigkeit von Recycling-Baustoffen anhand der Kochprüfung gem. TP Min-StB Teil 4.2, Ziffer 4.2
 - regelmäßiger Nachweis der Widerstandsfähigkeit gegen Schlag auch für Frostschutzmaterial
 - Nachweis auf Widerstand gegen Hitzebeanspruchung gem. Anlage 2.1, lfd. Nr. 11 der TL Gestein-StB 04 alle zwei Jahre

- Nachweis der Polierresistenz gem. Anlage 2.1, lfd. Nr. 12 der TL Gestein-StB alle zwei Jahre
- 4. Korngrößenverteilung nach Nasssiebung oder Trockensiebung nach nassem Abtrennen der Feinteile
- 5. Über vorstehende Angaben hinaus den Nachweis der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend den Anforderungen der hierfür geltenden Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV Asphalt StB usw.)
- 6. Künstliche Mineralstoffe, die aus Verhüttungs- oder Verbrennungsprozessen stammen, sind auf die mögliche Gefährdung von Beton nach DIN 4030 und von Stahl nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 9 auch unter Berücksichtigung des Gesamtschwefelgehaltes und der möglichen Umwandlung des Schwefels in aggressive Form zu untersuchen.

Vertragsbestandteil wird die mit den Prüfzeugnissen nachgewiesene Eignung der Mineralstoffe; der Auftragnehmer ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prüfzeugnisse verantwortlich (DIN 18299, Ziffer 2.1.3).

AUF DEN LIEFERSCHEINEN IST ANZUGEBEN, DASS DIE MINERALSTOFFE DER GÜTEÜBERWACHUNG NACH DEN TL GESTEIN-StB UNTERLIEGEN.